

Trarstact des Franks.
Trois en un vally. l'original.

n.e.

165.

Mit

000 ✓

N.e. 165.





TRANSLAT
Der
FUNDATION
Zu
Einer allgemeinen Königlich
PENSIONS-CASSE
auf Leb = Zeit.

Sub Dato, CHRISTIANSBURG den 5ten Martii 1760.



COPENHAGEN,

Gedruckt bey dem Director über Ihre Königl. Majestäts und
Univ. Buchdruckerey, Nicolaus Christian Hopffner.



TRANSAT

FUNDATION

FRANCOIS-CASSE

1788

Paris



L148

FUNDATION,

Wornach



ir **F**riederich
der **F**ünfte, von
Gottes **G**naden,
König zu **D**ännemark,
Norwegen, der **W**enden
und **G**othen; **H**erzog zu

Schleswig, **H**olstein, **S**tormarn und der **D**itmar-
schen, **G**raf zu **O**ldenburger und **D**elmenhorst, **z**c. **z**c.
Allergnädigst wollen, daß die mittelst Unserer Allerhöchsten Ver-
ordnung vom heutigen Dato publicirte königliche Pensions-Casse,
auf Lebzeit eingerichtet und verwaltet werden soll.

I.

Diese Casse soll aus 3en Abtheilungen und jede Abtheilung aus
16 Classen bestehen, so wie nachfolgende Tabellen ergeben, nemlich:

TABELLE.

No. 1. Für die erste Abtheilung, darin jährlich von einer
Portion abgetragen wird:

In der 1sten Classe unter	2 Jahre in	35 Jahren à 3	8
2	2 bis 4	34	4
3	4 " 6	33	4
4	6 " 8	32	5
5	8 " 10	31	5
6	10 " 15	29	6
7	15 " 20	26	7
8	20 " 25	24	8
9	25 " 30	22	9
10	30 " 35	19	10

A 2

In dän. 8



In der IIten Classe unter			35 bis 40 Jahre in 16 Jahren à			Dänisch		Sdänisch	
12	∞	∞	40	=	45	=	13	∞	8
13	∞	∞	45	=	50	=	11	∞	8
14	∞	∞	50	=	55	=	9	∞	8
15	∞	∞	55	=	60	=	8	∞	8
16	∞	∞	60 und darüber			7	∞	21	∞

TABELLE.

No. 2. Für die 2te Abtheilung, darin jährlich von einer Portion abgetragen wird.

In der Isten Classe unter			2 Jahre in 30 Jahren à			Dänisch		Sdänisch	
2	∞	∞	2	bis	4	∞	29	∞	7
3	∞	∞	4	-	6	∞	28	∞	8
4	∞	∞	6	∞	8	∞	27	∞	9
5	∞	∞	8	∞	10	∞	26	∞	10
6	∞	∞	10	∞	15	∞	23	∞	12
7	∞	∞	15	∞	20	∞	21	∞	13
8	∞	∞	20	∞	25	∞	19	∞	15
9	∞	∞	25	∞	30	∞	17	∞	17
10	∞	∞	30	∞	35	∞	15	∞	19
11	∞	∞	35	∞	40	∞	13	∞	21
12	∞	∞	40	∞	45	∞	11	∞	22
13	∞	∞	45	∞	50	∞	10	∞	24
14	∞	∞	50	∞	55	∞	8	∞	26
15	∞	∞	55	∞	60	∞	7	∞	28
16	∞	∞	60 und darüber			6	∞	30	∞

TABELLE.

No. 3. Für die 3te Abtheilung, darin jährlich von einer Portion abgetragen wird.

In der Isten Classe unter			2 Jahre in 25 Jahren à			Dänisch		Sdänisch	
2	∞	∞	2	bis	4	∞	24	∞	13
3	∞	∞	4	∞	6	∞	23	∞	14
4	∞	∞	6	∞	8	∞	22	∞	15
5	∞	∞	8	∞	10	∞	21	∞	16
6	∞	∞	10	∞	15	∞	19	∞	18
7	∞	∞	15	∞	20	∞	17	∞	20

In der

		Dänisch		Schdänisch	
In der 8ten Classe unter	20 bis 25 Jahre in 15 Jahren	23	=	8	=
9	"	25	=	8	"
10	"	30	=	12	"
11	"	35	=	10	"
12	"	40	=	9	"
13	"	45	=	8	"
14	"	50	=	7	"
15	"	55	=	6	"
16	"	60 und darüber	=	5	"

TABELLE.

No. 4. Für die 1ste Abtheilung, wenn man zum voraus auf einmal für alle Jahre bezahlen wil, für eine Portion.

		Rthlr. Dänisch		Rthlr. Schdän.	
In der 1sten Classe für 35 Jahre werde erlegt	II	3	"	20	= 8
2	"	13	"	22	= 4
3	"	14	= 3	24	= 4
4	"	16	"	26	= 4
5	"	17	"	28	= 2
6	"	19	= 3	31	= 2
7	"	21	"	32	= 3
8	"	23	"	34	"
9	"	24	"	34	= 5
10	"	24	"	33	= 1
11	"	23	= 3	30	= 4
12	"	22	"	27	"
13	"	22	"	26	= 3
14	"	22	"	24	= 4
15	"	22	"	24	= 4
16	"	22	"	25	= 8

Wenn man den Einschuss jähr- lich bezahlt

TABELLE.

No. 5. Für die 2te Abtheilung, wenn man zum voraus auf einmal für alle Jahre bezahlen wil, für eine Portion.

		Rthlr. Dänisch		Rthlr. Schdän.	
In der 1sten Classe für 30 Jahre werde erlegt	18	3	"	30	"
2	"	21	"	33	= 5
		21	"		

In der 3

In der 3 Classe für 28 Jahre werde erlegt				Rthlr.	Dänisch	Rthlr.	Dän.	ß	dän.
4	27			23	3	37	2		
5	26			26		40	3		
6	23			28		43	2		
7	21			31		46			
8	19			33		47	1	8	
9	17			35	3	49		8	
10	15			37		49	3	8	
11	13			38		48	4	8	
12	11			37	3	46	3	8	
13	10			34	3	41	1	8	
14	8			30		40	5		
15	7			31		35	2		
16	6			30		33	1	8	
				28		30	3		

Einkauf
den
man
jährlich
bezahlet
wenn
man
jährlich
sich
bezahlet
sich
bezahlet
wenn
man
jährlich
sich
bezahlet
wenn
man
jährlich
sich
bezahlet

TABELLE.

No. 6. Für die dritte Abtheilung, wenn man zum voraus auf einmal für alle Jahre bezahlen wil, für eine Portion.

In der 1 sten Classe für 25 Jahre werde erlegt				Rthlr.	Dänisch	Rthlr.	Dän.	ß	dän.
2	24			33		50			
3	23			34	3	52			
4	22			36	3	53	4		
5	21			38		55			
6	19			39		56			
7	17			41	3	57			
8	15			43	3	58		8	
9	14			45	3	58	4	8	
10	12			47		59	3		
11	10			46		56			
12	9			45	3	53	2		
13	8			44		51			
14	7			42	3	48			
15	6			41		45	3		
16	5			38	3	42			
				37	3	40			

jährlich
den
man
jährlich
bezahlet
wenn
man
jährlich
sich
bezahlet
wenn
man
jährlich
sich
bezahlet
wenn
man
jährlich
sich
bezahlet

2. Allen

2.

Allen und jeden, ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters, Unsern Unterthanen sowol, als Fremden, so viel da wollen, wird erlaubet, in dieser Casse für sich selbst oder für wen es ihnen gefällig ist, in der ersten, zweiten und dritten oder in allen dreyen Abtheilungen zugleich zu interessiren, und zwar in derjenigen Classe, wohin sie nach Beschaffenheit ihres Alters und ihrer Jahre bey der Einschreibung gehören, jedoch daß niemand für mehrere, als aufs höchste für 200 Portiones in einer jeden Abtheilung eingeschrieben werden möge.

3.

Einjeder, welcher sich in diese Casse einschreiben lassen will, soll sein Alter mittelst eines aus dem Kirchen-Buche seines Geburts-Orts unter des Haupt-Predigers Hand und Siegel ausgestellten Attestes darthun.

4.

Diejenige, welche einen solchen Beweis, weil das Kirchen-Buch verlohren gegangen, nicht beybringen können, sollen eidliche Zeugnisse unter ihrer Hand und Siegel einliefern, daß sie ihres Wissens nicht älter sind, als sie sich angegeben haben, und sollen in diesen ihren Attesten das Jahr, der Monath und Tag, wann sie gebohren oder getaufet worden, falls sie es wissen, ausdrücklich mit angeführet werden.

5.

Fremde außer Unsern Reichen und Landen wohnende und sich aufhaltende Personen, sollen in beyden Fällen, nicht allein gleiche Attesten beybringen, sondern auch noch überdem gehalten seyn, des Stadt-Magistrats oder der Obrigkeit Aufzeichnung: daß der Attest wirklich von der rechten Person ausgestellet und unterschrieben sey, zu verschaffen.

6.

Derjenige welcher überführet wird, sein Alter wissentlich unrichtig angegeben zu haben, soll nicht allein von der Casse ausge-

ge-

geschlossen, sondern auch noch überdem als ein Falsarius bestrafet werden.

7.

Der jährliche Einschuss oder das Contingent wird in denen 11ten Junii und 11ten December Terminen, jedesmal zur Hälfte præcise erleget und der Termin von Anfang bis zum Ausgang des Monaths gerechnet; doch wird einem jeden freigelassen, sich auch noch vor dieser Zeit mit seinem Einschuss einzufinden, diejenige aber, welche nicht vor Ablauf des Termin-Monaths bezahlen, erlegen im nächsten Termin für jede 3 Mark dänisch einen Schilling dänisch an Renten zur Casse, bleiben sie auch den 2ten Termin mit der Bezahlung aus, entrichten sie doppelte Zinsen, und versäumen sie den 3ten Termin, werden sie, so weit es die Portiones betrifft, von welchen sie ihren Antheil zu erlegen solchergestalt veräußert haben, von der Casse ganz und gar ausgeschlossen. Doch stehet ihnen frey, sich von neuem, nach dem Verhältniß ihres Alters, in eine Classe einschreiben zu lassen.

8.

Wann jemand in so vielen Jahren Beytrag geleistet, als in derjenigen Classe, in welcher er eingeschrieben worden, bestimmt sind und die von dem Tage der Einschreibung gerechnet werden; So genießet er jährlich an Pension, solange er lebet, von einer Portion 10 Rthlr., von 2 Portionen 20 Rthlr. und so ferner von jeder Portion 10 Rthlr., und dis ohne die geringste Ausnahme, er mag so viele Portiones haben, als er wil, und nimmt die Pension ihren Anfang den ersten Termin, nach Verlauf der Contributions-Jahre. Zum Exempel: wenn einer das letzte Contingent den 11ten Junii erleget hat; So genießet er die Pension den 11ten December selbigen Jahres, und hat er das letzte Contingent den 11ten December entrichtet, genießet er die Pension den nächstfolgenden 11ten Junii.

9.

Es wird gleichfals einem jeden erlaubet, für alle die Jahre, in welchen er, nach der Classe, in der er aufgezeichnet ist, bezahlen

zahlen soll, den Einschuss auf einmal und in einer Summe abzutragen, wenn solches gleich bey der Einschreibung geschieht, denn nachhero wird es ihm nicht zugestanden. Und da die Casse von einer solchen zum voraus bezahlten Summe sogleich Renten zu genießnen Gelegenheit hat; So wird dagegen einem solchen Interessenten so viel, als die Renten von der vorausbezahlten Summe sich ohngefährlich betragen können, wiederum gut gethan. Zum Exempel: Wenn einer in der 8ten Classe der 1sten Abtheilung von einer Portion 8 Mrk. 8 fl. dänisch in 24 Jahren jährlich bezahlen soll, welches sich zu 34 Rthlr. beläuft, und selbiger für alle Jahre zum voraus und auf einmal bezahlen will; So erleget er, wie die Tabelle No. 4. ausweist, nur 23 Rthlr.

10.

Sollte jemand, welcher auf solche Weise sein völliges Contingent zum voraus bezahlt hätte, vor Ablauf der Jahre, in welchen er contribuiren sollen, mit Tode abgehen; So wird an seine Sterbbude und Erben oder andere rechtmäßige Einhaber der Police, wiederum eine proportionirliche Summe zurück bezahlt. Und zwar solchergestalt, daß die Jahre, worin jemand den Beytrag leisten soll, in 4 gleiche Theile oder Zeiten getheilet werden. Stirbt nun der Interessent ehe der erste 4te Theil der Zeit, welche allezeit von dem Incriptions-Tage an gerechnet wird, verstrichen ist; So bekommt er wenigstens die drey Viertel von demjenigen, was er für alle Jahre auf einmal bezahlt hat, wiederum zurück; Lebt er nur eine so kurze Zeit, daß der eine vierte Theil dasjenige, so jährlich bezahlt werden sollen, übersteiget; So wird nicht mehr als der jährliche Einschuss sich betragen kan, einbehalten; Stirbt er hingegen, ehe der 2te Theil der Zeit verlaufen ist, bekommt er die Hälfte zurück; Gehet er, ehe der 3te Theil der Zeit verstrichen ist, mit Tode ab; So wird ihm der vierte Theil wiederum ausgekehret; Und stirbt er nach dieser Zeit und in dem letzten vierten Theil der Zeit; So bekommt er gar nichts wieder zurück. Zum Exempel: Jemand ist in der 10ten

B

Classe

Classe der ersten Abtheilung eingeschrieben, darin er in 19 Jahren jährlich 10 Mark 8 ß . dänisch bezahlen soll, entrichtet aber so gleich bey der Einschreibung für alle 19 Jahre auf einmal 24 Reichsthaler und stirbt alsdann in dem 11ten Jahre. In solchem Fall bezahlet die Casse 6 Rthlr. wieder aus, welches folgendergestalt ausgerechnet wird: Man theilet die 19 Jahre in 4 gleiche Theile, welches $4\frac{3}{4}$ Jahre für jeden Theil oder für jeden vierten Theil der Zeit ausmacht; die 24 Rthlr. theilet man gleichfalls in 4 Theile, welches 6 Rthlr. für jeden Theil austrägt. Da nun der Interessent in dem 11ten Jahre, welches in dem dritten Theil vorgedachter 19 Jahre ist, mit Tode abgegangen: So wird nur $\frac{3}{4}$ mit 6 Rthlr. ausbezahlet. Wäre er hingegen im 6ten, 7ten, 8ten oder 9ten Jahre gestorben, welches in dem andern Theile oder in dem zwenten Viertel der Zeit ist, wäre die Hälfte zurückgegeben worden, und stürbe er in dem 4ten Jahre, würden $\frac{3}{4}$ tel, welche 18 Rthlr. ausmachen, zurück bezahlet werden: Stirbet er in denen ersten 3 Jahren nach der Einschreibung; So wird nur bloß der Einschuss, welcher nach obigem Exempel 10 Mark 8 ß . dänisch jährlich ausmachtet, zurück behalten, und zwar für jedes der 3 ersten Jahre, welches er als Interessent der Casse erlebet hat. Erlebet er aber kein völliges Jahr; So wird doch nicht weniger als der Einschuss eines Jahres einbehalten. Wann um vorgedachtermassen der Interessent zu einer solchen Zeit stirbet, daß der ganze Einschuss der Casse verbleibet, wird es damit nach dem 15ten Art. verhalten und in dem ersten Termin nach dem Sterbfall zu seinem Begräbniße so viel ausbezahlet, als er wirklich, falls er am Leben geblieben, für ein halbes Jahr an Pension hätte genießen sollen.

II.

Gleichfals stehet es einem jeden frey, sich, so wie er älter wird, in mehrere Classen einschreiben zu lassen, und zwar in einer, in zwoen, oder in allen drey Abtheilungen zugleich, und solchergestalt, wenn er in denen vorgeschriebenen Jahren, richtig contribuiert, die Pension in einer jeden Classe zu genießen: So daß einer

ner beydes Interessent und Pensionist zu gleicher Zeit und in verschiedenen Classen seyn kan.

12.

Die Pension in der 2ten und 3ten Abtheilung, ist der in der ersten Abtheilung gleich, so daß der Unterscheid bloß darin bestehet: daß in der 2ten und 3ten Abtheilung jährlich mehr, aber in kürzerer Zeit und wenigern Jahren, als in der ersten contribuiret wird.

13.

Wann jemand zum Interessenten für eine oder mehrere Portiones angenommen worden, bekommt er eine gedruckte, unter des zu dieser Casse verordneten Präsidis und der Directeurs Händen ausgestellte Police und zugleich eine gedruckte Quitung für den gethanen Einschuss, auf welcher letzteren, der jährliche Beitrag jedesmal, wann solcher bezahlet wird, abgeschrieben wird. Zu welchem Ende denn der Interessent dieselbe bey jedesmaliger Bezahlung bey sich haben muß.

14.

Die Pension wird zweymal im Jahre, nämlich den 11 Junii und 11 December, jedesmal zur Hälfte hier in Copenhagen auszubezahlet, und muß allemal auf der an den Interessenten ausgestellten Police abgeschrieben werden, welche er zu dem Ende bey sich haben muß. Die Abwesende aber sind gehalten, allemal hinlängliche und glaubwürdige Zeugnisse von dem Prediger oder der Obrigkeit des Orts bezubringen, daß sie noch am Leben seynd.

15.

Wann ein Pensionist mit Tode abgeheth, genießten seine Erben die Pension für den nächsten Termin, als ein halbes Jahr, zu seiner Beerdigung.

16.

Ver säumet jemand seine Pension in dem Termin abzuholen, muß er damit bis zum nächsten Termin warten.

17.

Auf die Pensiones, welche aus dieser Casse fließen, soll kein Arrest, Beschlagnahme, noch Execution, von welcher Beschaffenheit sie auch

auch seyn mögen, unter irgend einem Vorwande geleyet werden, sondern dieselbe sollen unter des Pensionistens eigener und freyer Disposition verbleiben, er mag verheyrahtet, oder unverheyrahtet seyn. Doch behalten Eltern, welche für ihre Kinder eingesezt und bezahlet haben, die freye willkührliche Disposition über die Pension, so lange sie leben. Solte aber einer derselben mit Tode abgehen und nach dem Abgestorbenen eine Theilung vorgenommen werden; So fällt die Pension dem Kinde anheim.

18.

Was Eltern auf solche Weise für einen oder andern ihrer Kinder in diese Cassé einschiessen mögten, soll dem Kinde bey der Theilung in seinem Erb-Theil nicht abgezogen werden, es wäre denn, daß die Eltern etwas schriftliches und ihren ausdrücklichen Willen hinterlassen hätten, daß es denenselben in ihrem Erb-Theil gekürzt werden solle.

19.

Die Pensiones, welche Fremden aus dieser Cassé anheim fallen und außerhalb Landes gehen, sollen vom 6ten und 10ten, wie auch von 10ten Pfening und sonst auf andere Weise frey seyn. Gleichfals sollen alle aus dieser Cassé so wohl Unseren Unterthanen, als Fremden, zufließende Pensiones ohne Unterschied, bendes zu Kriegs und Friedenszeiten, von allen ordinairn und extraordinairn Schatzungen und Auflagen gänzlich befreyet und eximiret seyn.

20.

Niemand soll einen Transport, Pfand-Brief oder andere Verschreibungen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, auf die Pensiones, welche aus dieser Cassé fließen, annehmen, noch selbige auf einige Weise an sich kaufen. Wer dawieder handelt, soll als einer der mit gewährlosen Guthe (Uhiämmelt) Handel treibet, bestrafet werden.

21.

Der Mann soll nicht berechtiget seyn, über die Pension, welche seine Frau aus dieser Cassé genießet, zu disponiren, sondern sie

sie soll dieselbe Zeit ihres Lebens selbst behalten und genießen, in welchen Umständen sie auch seyn oder gerathen mögte.

22.

Denen Vormündern wird verstattet, ohne desfällige Verantwortung, für ihre Mündlinge in diese Casse für eine oder mehrere Portiones, in der ersten, andern oder dritten Abtheilung, oder in allen drey zugleich, wie sie selbst wollen, einen Einschuss zu thun. Es sol aber derselbe, nach Inhalt des 9ten Artic. voraus und auf einmal bezahlet werden. Da sich denn ein solcher Einschuss bis auf den 10ten Theil des Capitals seines Mündlings erstrecken mag.

23.

Zur Erleichterung dererjenigen, welche keine Zeit oder Gelegenheit haben mögten ihren Einschuss jährlich zu besorgen, wird hiemit erlaubet, daß selbige, oder die es sonst verlangen sollten, bey der Casse eine gewisse Summe Geldes deponiren mögen, wovon die Casse denn, sofern das Geld vor Ablauf zweyer Jahre à dato der Foundation bezahlet wird, 5 pro Cent, nach Verfließung derselben aber nur 4 pro Cent jährlicher Interessen entrichtet und selbige zu Bestreitung des jährlichen Einschusses, so lange die Contributions-Jahre dauern, anwendet, nach Verlauf dieser Jahre aber das deponirte Capital in dem nächsten Termine darauf an die Interessenten, seine Erben, oder denjenigen, welcher zu dessen Empfang rechtmäßig befugt zu seyn erweist, wieder abliefern. Zum Exempel: Wenn ein Interessent jährlich einen Einschuss von 10 Reichsthaler, nemlich den 11 Junii und den 11 December jedesmal die Hälfte erlegen soll; So kann derselbe 200 Rthlr. bey der Casse deponiren, worüber ihm unter des Präsidis und der Directeurs Händen ein Beweis zugestellet wird, und werden sodann von diesen 200 Rthlr. die jährliche Renten von 10 Rthlr. zu Bezahlung des jährlichen Contingents angewandt und besorget die Direction bey der Casse alles desfalls erforderliche, ohne daß der Interessent sich darum weiter zu bekümmern nöthig habe. Sollte indessen ein solcher Interessent, vor Ablauf der Jahre, worinnen er zur Casse contribuiren soll, mit Tode abgehen; So wird

B 3

gleich=

K

gleichfalls im nächsten Termine darauf, nach erweislich geschehener Anmeldung des Sterbefalles, das Capital an des Interessenten Erben oder diejenige, denen es rechtmäßiger Weise gehört, wieder ausbezahlet.

24.

Zu desto mehrerer Bequemlichkeit und Erleichterung für diejenige, welche Lust haben an dieser Casse Theil zu nehmen, wollen Wir allergnädigst darauf bedacht seyn, einen Correspondenten in einer jeden derer nachfolgenden Städte: als nemlich zu Hamburg, Flensburg, Alsborg, Aarhus, Odensee und in Norwegen, zu Christiania, Druntheim und Bergen, wie auch einen Haupt-Correspondenten hier in der Stadt (welcher in den Zeitungen näher bekannt gemacht werden soll) zu ernennen. An welche Correspondenten ein jeder, wie es ihm am bequemsten ist, mit seinen Attesten und Einschüssen, jedoch daß es franco geschehe, sich wenden kann, und sollen diese Correspondenten verpflichtet seyn, die Attesten zu untersuchen und das Geld in Empfang zu nehmen, und darauf die Policen hier von der Casse zu verlangen, welche sie, sobald sie solche erhalten haben, dem Eigner auf seine Kosten zuschicken.

25.

Wir bewilligen auch Allergnädigst vorgedachten Correspondenten die Porto Freiheit, in Ansehung derer die Casse betreffenden Briefen, Attesten, Policen und anderer Documenten, welche zu und von dem Haupt-Correspondenten hier in Copenhagen und an sie gehen, doch solchergestalt, daß die Postmeister, wenn sie in Zweifel stehen, ob auch etwa eine andere particulaire Correspondance mit darunter liefe, berechtigt seyn sollen, die Eröffnung der Briefe in des Correspondenten oder seines Bedienten Gegenwart zu verlangen.

26.

Ferner wollen Wir auch eine eigene und besondere Direction zur Verwaltung und Vorstehung dieser Casse ernennen, welche die

die Atteften wegen der Interessenten Alter untersuchen, die Ein-
 schüsse veranstalten, die jährliche Contingente in Empfang neh-
 men, die Einschreibung eines jeden Interessenten in seine Classe be-
 sorgen, sodann an dieselbe gehörige Beweisthümer und Policen
 ausstellen, und endlich dahin sehen sollen, daß die Pensiones in de-
 nen vorgemeldten Terminen richtig ausbezahlet werden, auch al-
 les bey dieser Casse richtig und ordentlich zugehe.

27.

Und da Wir allergnädigst veranstalten wollen, daß von die-
 ser Casse jährlich bey Unserer Rente-Cammer Rechnung abgeleget
 und Richtigkeit gemacht werden solle; So wollen Wir auch zu
 eines jeden Interessenten desto völligerer Gewißheit und Sicher-
 heit hiemit für Uns und Unsere Königl. Erb-Successores in der
 Landes-Regierung versichern und garantiren, daß die von Zeit zu
 Zeit und von Jahren zu Jahren denen Interessenten in dieser Cas-
 se zufallende Pensiones, es mögen dieselbe Unsere eigene Untertha-
 nen oder Fremde seyn, richtig und zu rechter Zeit, ohne die gering-
 ste Einwendung, Abkürzung oder Ausnahme, nach Maßgebung
 dieser Unserer allergnädigsten Foundation, ohne Aufenthalt aus-
 bezahlet, auch die Absseiten derer von Uns zu dieser Casse ange-
 ordneten Præsidis und Directeurs unter ihren Händen und mit
 Beydrückung des Casse-Siegels ausgestellte Policen und andere
 Versicherungen eben so kräftig und gültig, als wenn sie von Uns
 selbst ausgestellet und unterschrieben wären, angesehen werden sollen.

28.

Wir bewilligen auch Allergnädigst, daß so wie zu denen den
 Interessenten mitzutheilenden Policen, also auch zu andern diese
 Stiftung angehenden Documenten ungestempelt Papier gebrau-
 chet werden möge.

29.

Diese Casse nimmt ihren Anfang nächstbevorstehenden 31^{sten}
 Martii in den dazu auf Unserem Königl. Residenz-Schlosse
 Christiansburg eingerichteten Gemächeru. Da dann alle und je-
 de

K

de an besagtem Tage und nachhero, alle Werkeltage des Vormittags von 10 bis 12 und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr einzuschreiben werden können. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Begeben auf Unserm Schlosse CHRISTIANSBURG in Unserer Residenz-Stadt Copenhagen, den 5ten Martii 1760. Uhrkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

FRIDERICH R.



K

K





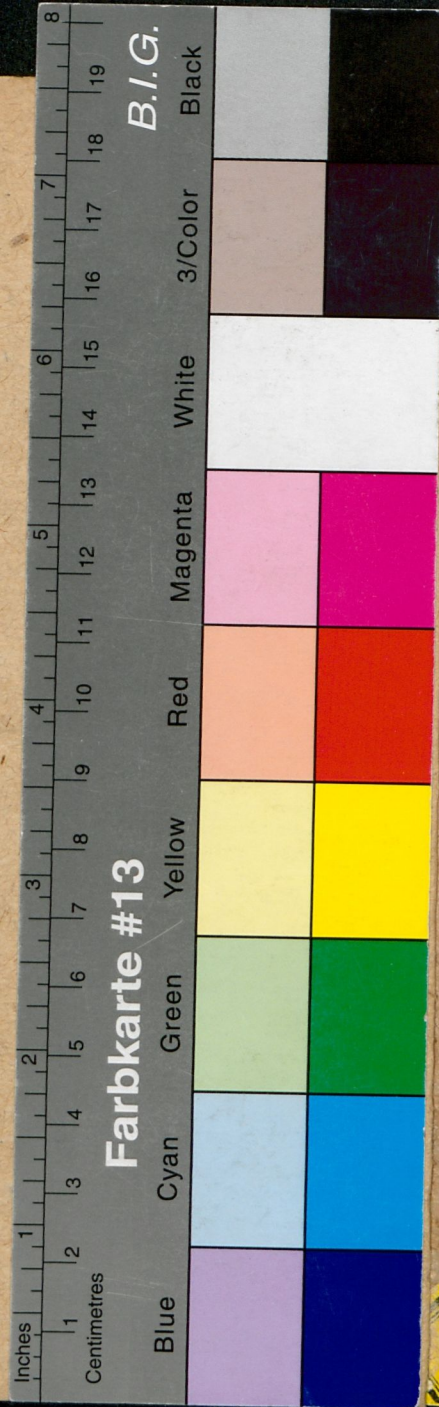
AL 5.109

X. 23M 892

K

Revisions-Messe
Koblenzen, 1760.





TRANSLAT
Der
FUNDATION
Zu
Einer allgemeinen Königlichen
PENSIONS-CASSE
auf Leb = Zeit.

Sub Dato, CHRISTIANSBURG den 5ten Martii 1760.



CO P E N H A G E N,
Gedruckt beym Directeur über Ihre Königl. Majestäts und
Univ. Buchdruckerey, Nicolaus Christian Hopffner.